

Wissenswertes zu Aufbewahrungspflichten

Stichwort	Aufbewahrung	
	nach Handelsrecht	nach Steuerrecht
Arbeitsanweisungen zu Handelsbüchern, Inventaren, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten (siehe Organisationsunterlagen)	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss des jeweiligen Kj. in dem die letzte Eintragung gemacht bzw. Bilanz oder Abschluss aufgestellt worden ist (§ 257 Abs. 1, 4 u. 5 HGB)	Pflicht für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre Beginn: Schluss des jeweiligen Kj. in dem die letzte Eintragung gemacht bzw. Bilanz oder Abschluss aufgestellt worden ist, falls nach Steuergesetzen nicht kürzere Frist vorgesehen (§ 147 Abs. 1, 3 u. 4 AO). Kein Ablauf, solange Unterlagen für Steuern Bedeutung haben, für die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 S. 3 AO).
Aufzeichnungen	Pflicht für alle Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Anhang zum Jahresabschluss (§ 264 Abs. 1 HGB)	Pflicht für Kapitalgesellschaft: 10 Jahre Ansonsten wie bei Jahresabschluss	Wie bei Arbeitsanweisungen
Buchungsbelege Dokumente über die einzeln zu erfassenden Vorgänge des Kaufmannes als Grundlagen für Buchführung nach § 238 Abs. 1 HGB, Bilanz sowie GuV-Rechnung: Ein- und Ausgangsrechnungen, Quittungen, Kontoauszüge u. ä.	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre ¹⁾ Beginn: Schluss des Kj. der Entstehung (§ 257 Abs. 1, 4 u. 5 HGB)	Pflicht für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre ¹⁾ Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Bilanz	Pflicht: 10 Jahre Ansonsten wie bei Jahresabschluss	Pflicht: 10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Datenträger	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre	Pflicht für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre (§

1) Für Unterlagen, die nach dem 31.12.1991 entstanden sind (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB; Art. 47 EGHGB)

- von Handelsbüchern, Inventaren, Lageberichten, Konzernlageberichten einschl. der zum Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen oder Organisationsunterlagen; jedoch nicht von Jahresabschlüssen u. Eröffnungsbilanzen	Beginn: Schluss des Kj. der Dokumententstehung (§ 257 Abs. 1, 3, 4 u. 5 HGB)	147 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 2 AO) Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
- von Handelsbriefen	6 Jahre	6 Jahre
- von Buchungsbelegen	10 Jahre ¹⁾ Beginn wie zuvor	10 Jahre ¹⁾ Ansonsten wie zuvor
Eröffnungsbilanz	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss d. Kj. der Feststellung (§ 257 Abs. 1, 4 u. 5 HGB)	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Gehaltsabrechnungen/ -bücher - soweit Bilanzunterlage - soweit Buchungsbeleg	Wie Handelsbücher Pflicht: 10 Jahre Pflicht: 10 Jahre ¹⁾	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre Pflicht: 10 Jahre ¹⁾
Handelsbücher Grund-, Haupt- und Nebenbücher - gebunden, Karteien, Listen, Schriftstücke einer Offenen-Posten-Buchführung (§ 238 f. HGB)	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss des Kj. der letzten Eintragung (§ 257 HGB)	Pflicht für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Handelsbriefe empfangene und abgesandte, Handelsgeschäfte i. S. v. §§ 343 ff. HGB betreffend. (Kopien, Durchschriften, Abdrucke, Abschriften oder sonstige wörtl. Wiedergaben auf Schrift-, Bild oder anderen Datenträgern)	Pflicht für Kaufmann: 6 Jahre Beginn: Schluss des Kj. der Absendung oder des Empfangs (§ 257 Abs. 1, 3, 4 u. 5 HGB)	Pflicht für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen: 6 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen

1) Für Unterlagen, die nach dem 31.12.1991 entstanden sind (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB; Art. 47 EGHGB)

Inventare (§ 240 HGB)	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss des Kj. Der Aufstellung (§ 257 Abs. 1,4, und 5 HGB)	Pflicht für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Jahresabschluss	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss des Kj. Der Feststellung (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Journale - für Hauptbuch und Kontokorrent - ansonsten	Wie Handelsbücher Pflicht: 10 Jahre Pflicht: 10 Jahre ¹⁾	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre Pflicht: 10 Jahre ¹⁾
Kassenbücher und Kassenblätter	Wie Handelsbücher Pflicht: 10 Jahre	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre
Lagebericht Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Kapitalgesellschaft (§ 289 HGB)	Pflicht für Kapitalgesellschaft: 10 Jahre Beginn: Schluss des Kj. Der Aufstellung (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Organisationsunterlagen zu Handelsbüchern, Inventaren, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten (Kontenpläne und ihre Änderungen, Programm und Systemdokumentationen wie Ablaufdiagramme, Blockdiagramme u. ä.)	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss des betreffenden Kj. (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Prüfungsberichte des Abschlussprüfers	Wie Jahresabschluss Pflicht: 10 Jahre	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre
Rechnungen	Wie bei Buchungsbelege	Wie bei Arbeitsanweisungen

1) Für Unterlagen, die nach dem 31.12.1991 entstanden sind (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB; Art. 47 EGHGB)

Steuererklärungen, Steuerbescheide	Wie Buchungsbelege Pflicht: 10 Jahre ¹⁾	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre ¹⁾
Unterlagen von Bedeutung für Besteuerung		Pflicht: 6 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Verträge (soweit handels-/steuerrechtlich von Bedeutung)	Wie Buchungsbelege Pflicht: 10 Jahre ¹⁾	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre ¹⁾ (nach Vertragsende)

Quelle: Lexinform Elektronisches Wissen Rechnungswesen, Checkliste vom 26.03.2012

1) Für Unterlagen, die nach dem 31.12.1991 entstanden sind (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB; Art. 47 EGHGB)